



23. Dezember 2010

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 277

### Inkrafttreten von Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV auf den 1. Januar 2011 und die entsprechenden Übergangsbestimmungen dazu

#### Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2011 treten zwei neue AHV-Verordnungsbestimmungen in Kraft, die den Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten für über 18-jährige Kinder in Ausbildung regeln. In der AHV-Verordnung fehlt eine übergangsrechtliche Bestimmung für Fälle, die nach bisherigem Recht beurteilt wurden. Fehlt im Gesetz eine Übergangsbestimmung, welches Recht anzuwenden ist, ist nach den allgemein übergangsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Welche Übergangsordnung im Bereich der Waisen- und Kinderrenten für Kinder in Ausbildung gemäss Art. 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV sachgerecht ist, wird nachfolgend erläutert.

#### Welches Recht ist anwendbar?

Anwendbar ist grundsätzlich dasjenige Recht, welches gültig war, als sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklichte. Zufällige externe Faktoren wie beispielsweise der Zeitpunkt der Geltendmachung, der Verfügungserlass oder die Behandlung der Anmeldung, sind grundsätzlich nicht massgebend. In Bezug auf Artikel 49<sup>bis</sup> und 49<sup>ter</sup> AHVV bedeutet dies, dass ein Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten für über 18-jährige Kinder in Ausbildung für die Zeit bis 31. Dezember 2010 nach den altrechtlichen Bestimmungen beurteilt wird und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen ist (BGE 130 V 445). Dies gilt auch für Ansprüche, die erst nach dem In-Kraft-Treten der neuen Verordnungsbestimmung geltend gemacht werden, aber den Zeitraum vor dem 1. Januar 2011 betreffen.

#### Neues oder altes Recht?

Rechtserheblicher Sachverhalt	Anwendbares Recht	
Brückenangebote, Motivationssemester, Vorlehren, Au-pair- und Sprachaufenthalte Beginn <b>nach</b> dem 1. Januar 2011	<b>neu</b>	
Brückenangebote, Motivationsse-	<b>neu</b>	Für Fälle, deren rechtserheblicher

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 277

mester, Vorlehren, Au-pair- und Sprachaufenthalte Beginn <b>vor</b> dem 1. Januar 2011		Sachverhalt vor dem 1. Januar 2011 liegt, wird die Leistung erst ab diesem Zeitpunkt gewährt. Unter altem Recht abgelehnte Fälle sind nur auf Antrag neu zu behandeln.
Praktika Beginn <b>nach</b> dem 1. Januar 2011	<b>neu</b>	
Praktika Beginn <b>vor</b> dem 1. Januar 2011	<b>alt - neu</b>	Für Praktika, die unter altem Recht aufgenommen wurden, gelten bis zum 31. Dezember 2010 die bisherigen Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt die neuen Normen.
Einkommenslimite Erstmaliges Einkommen <b>nach</b> dem 1. Januar 2011	<b>neu</b>	Neues Recht ist anwendbar, wenn die entsprechende Ausbildung vor dem 1. Januar 2011 aufgenommen wurde, aber ein Einkommen erst ab diesem Zeitpunkt erzielt wird.
Einkommenslimite Erstmaliges Einkommen <b>vor</b> dem 1. Januar 2011	<b>alt - neu</b>	Einkommensvergleich nach bisherigem Recht, bis 31. Dezember 2010 und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen.
Beendigung, Abbruch oder Unterbruch der Ausbildung <b>nach</b> dem 1. Januar 2011	<b>neu</b>	Wird eine vor dem 1. Januar 2011 begonnene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen und unmittelbar danach eine neue aufgenommen, gilt neues Recht. Die neuen Bestimmungen gelten ebenso für alle Abbrüche und Unterbrüche ab 1. Januar 2011 (z.B. Lehrabbruch im 2011, Matura im 2011).
Beendigung, Abbruch oder Unterbruch der Ausbildung <b>vor</b> dem 1. Januar 2011	<b>alt - neu</b>	Für Ausbildungen, die vor dem 1. Januar 2011 abgebrochen oder unterbrochen werden und nach diesem Zeitpunkt wieder aufgenommen bzw. weitergeführt werden, gilt bis am 31. Dezember 2010 bisheriges Recht und ab diesem Zeitpunkt gelten die neuen Normen. Gleiches gilt, wenn eine Ausbildung vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossen, aber nach diesem Zeitpunkt eine neue aufgenommen wird.

**Vorgehen bei am 1. Januar 2011 bereits laufenden, nach dem bisherigen Recht beurteilten Fälle**

Die am 1. Januar 2011 nach den altrechtlichen Bestimmungen beurteilten Fälle sind nicht von Amtes wegen an die neuen Normen anzupassen. Die Ausgleichskassen haben somit nicht eine aktive Suche in ihrem Rentenbestand zu veranlassen. Nur wenn die Ausgleichskassen im Rahmen ihrer normalen Verwaltungstätigkeit auf einen nach altem Recht beurteilten Fall treffen, der nach den neuen Bestimmungen zu keinem Leistungsanspruch mehr führt, ist die Kinder- bzw. Waisenrente ab dem Datum des Verfügungserlass in die Zukunft aufzuheben (ex nunc et pro futuro). Es sind keine Rückforderungen zu machen.

Unter dem alten Recht abgelehnte Kinder- und Waisenrentenansprüche für Kinder in Ausbildung, die unter dem neuen Recht die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen würden, werden nur auf Antrag gewährt und zwar frühestens ab 1. Januar 2011.